

Allgemeine Vertragsbedingungen fur Lieferungen der Teramex Austria GmbH, AVB01102009**I. Geltung der Bedingungen**

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschlielich aufgrund dieser allgemeinen Geschaftsbedingungen. Diese gelten somit auch fur alle kunftigen Geschaftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrucklich vereinbart werden. Spatestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestatigungen des anderen Vertragspartners (also des Kaufers, Bestellers etc.) unter Hinweis auf dessen Geschaftsbedingungen wird hiermit widersprochen; derartige fremde Geschaftsbedingungen und damit einhergehende Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestatigung wirksam.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und der anderen Seite zwecks Ausfuhrung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklarungen und samtliche Bestellungen oder fernschriftliche Bestatigungen durch uns.
2. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder den zum Angebot gehorenden Unterlagen enthalten Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Ma- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit wir diese nicht in der Auftragsbestatigung ausdrucklich als verbindlich bezeichnen. An Planen, Zeichnungen, Kostenanschlagen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Urheberrecht vor, diese Unterlagen durfen unsere ausdruckliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zuganglich gemacht werden. Wir wiederum sind verpflichtet, die vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnete Plane nur mit dessen Zustimmung Dritten zuganglich zu machen.
3. anderungen der Liefer- und oder Leistung behalten wir uns vor, soweit diese fur den Vertragspartner zumutbar sind.
4. Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mundlich Nebenabreden zu treffen oder mundliche Zustimmungen zu geben, die uber den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

III. Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Magebend sind ansonsten die in unserer Auftragsbestatigung genannten Preise zuzuglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise werden nach den Bedingungen der am Liefertag gultigen Preislisten ermittelt, wenn wir nicht ausdrucklich einen Festpreis zugesagt haben.
2. Zusatzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert abgerechnet. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk zuzuglich Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer.
3. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl uberlassen.
4. Wird Skonto vereinbart, dann gilt die Berechtigung zum Skontoabzug nur fur den Fall, dass der andere Vertragsteil alle zuvor falligen Forderungen vollumfanglich erfullt hat.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden konnen, bedurfen gleichermaen der Schriftform.
2. Lieferfristen und -termine gelten nur annahernd, es sei denn, dass wir diese schriftlich und ausdrucklich als verbindlich bezeichnet haben.
3. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestatigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausfuhrungseinzelheiten und verstehen sich ab Lieferort. Bei Verkaufen ab Werk gelten die Lieferfristen und -termine auch mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Die Lieferfristen verlangern sich um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Abschlussen uns gegenuber im Verzug ist. Dies gilt auch fur vom anderen Vertragsteil etwaig zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder einer von ihm ggf. zu entrichtenden Anzahlung oder Vorkassezahlung / Vorauszahlung. Vorstehendes gilt entsprechend fur die Liefertermine.
4. Liefer- und Leistungsverzogerungen aufgrund hoherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorubergehend wesentlich erschweren oder unmoglich machen – hierzu gehoren insbesondere Streik, Aussperrung, behordliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterpulieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlichen vereinbarten Fristen und Terminen nicht vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzuglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfullten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zuruckzutreten.
5. Wenn die Behinderung langer als drei Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfullten Teils vom Vertrag zuruckzutreten. Die Rucktrittserklarung hat unverzuglich nach Eintritt des zum Rucktritt berechtigten Umstandes schriftlich zu erfolgen. Verlangert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzanspruche uns gegenuber herleiten. Auf die genannten Umstande konnen wir uns nur berufen, wenn wir den anderen Vertragsteil unverzuglich benachrichtigen.
6. Soweit wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der andere Vertragsteil Anspruch auf eine Verzugsentschadigung in Hohe von 1/2 % fur jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch hochstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Daruber hinausgehende Anspruche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlassigkeit unsererseits.
7. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist fur unseren Vertragspartner nicht von Interesse.
8. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen unsererseits setzt die rechtzeitige und ordnungsgemae Erfullung der Verpflichtungen unseres Vertragspartners voraus.
9. Kommt unser Vertragspartner in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit dem Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufalligen Verschlechterung und des zufalligen Untergangs auf unseren Vertragspartner uber.

V. Gefahrubergang

1. Die Gefahr geht auf unseren Vertragspartner uber, sobald die Sendung an die den Transport ausfuhrende Person ubergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch unseres Vertragspartners verzogert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn uber.

VI. Gwahrleistung

1. Wir gwahrleisten, dass unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmangeln sind; die Frist fur die Geltendmachung der Mangelanspruche betragt ein Jahr ab Lieferung der Produkte.
2. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, anderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallt jede Gwahrleistung, wenn der andere Vertragsteil eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass einer dieser Umstande den Mangel herbeigefuhrt hat, nicht widerlegt.
 - a.) Mangel infolge auerer Einflusse sind keine Herstellungsmangel und nicht von uns zu vertreten. Es fallen hierunter vornehmlich Uberspannung an elektrischen und elektronischen Bauteilen, verursacht zB durch Blitzschlage oder sonstige Ereignisse, Verunreinigungen und Korrosion, verursacht durch andere und auerhalb unserer Produkte stehende Systemteile sowie der Betrieb mit Wassermangel.

3. Mangel an den von uns gelieferten Produkten sind vom Besteller unverzuglich schriftlich anzuzeigen, wobei die diesbezugliche Benachrichtigung spatestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bei uns eingelangt sein muss. Wird uns nicht unverzuglich Gelegenheit gegeben, uns von dem Mangel zu uberzeugen, werden uns insbesondere auf unser Verlangen hin die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzuglich zur Verfugung gestellt, entfallen alle Mangelanspruche.
4. Im Falle der Mitteilung des anderen Vertragsteils, dass unsere Produkte nicht der Gewahrleistung entsprechen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl und auf unsere Kosten zu verlangen, dass:
 - a.) Das schadhafte Teil bzw. Gerat uns zugeschiedt wird zwecks Reparatur oder zum Austausch desselben gegen ein fehlerfreies bei anschließender Rucksendung an den anderen Vertragsteil;
 - b.) Der andere Vertragsteil das schadhafte Teil bzw. Gerat bereithalt und unsererseits ein Service Techniker zum Vertragspartner geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Sind die Gewahrleistungsarbeiten an einem anderen Ort als dem Wohnort / Sitz des Vertragspartners vorzunehmen oder werden diese Arbeiten auf Verlangen des Vertragspartners an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen, so werden die unter die Gewahrleistung fallenden Teile von uns nicht berechnet, wahrend uns Arbeitszeit und Reisekosten, die von uns zu unseren Standortsatzen berechnet werden, vom Vertragspartner zu bezahlen sind.
5. Schlagt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann unser Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergutung oder Ruckgangigmachung des Vertrags verlangen.
6. Eine Haftung fur normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
7. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, oder bei gebrauchten Waren und Materialien, gilt der Abschluss jeglicher Mangelgewahrleistung als vereinbart.
8. Gegen uns gerichtete Gewahrleistungsanspruche stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfullung aller Forderungen (einschließlich samtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen unseren Vertragspartner jetzt oder kunftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewahrt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % ubersteigt.
2. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets fur uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung fur uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser Eigentum an der einheitlichen Sache wertteilmaig (Rechnungswert) auf uns ubergeht. Unser Vertragspartner verwahrt unser Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemaen Geschaftsverkehr zu verarbeiten und zu verauern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfandungen oder Sicherungsuberreibungen sind unzulassig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezuglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich samtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt unser Vertragspartner uns bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wie ermachtigen unseren Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen fur seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermachtigung kann nur widerrufen werden, wenn unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgema nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfandungen, wird unser Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzuglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen konnen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder auergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfur unser Vertragspartner.
5. Bei vertragswidrigen Verhalten unseres Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, vom Vertrag zururckzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

VIII. Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort fallig und ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des anderen Vertragsteils Zahlungen zunachst auf dessen altere Schulden anzurechnen, wobei wir den anderen Vertragsteil uber die Art der Verrechnung informieren werden. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunachst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir uber den Betrag verfugen konnen. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelost wird.
3. Gerat der andere Vertragsteil in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Hohe von 8 % uber dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Die Zinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn der andere Vertragsteil eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines hoheren Schadens durch uns ist zulassig.
4. Wenn uns Umstande bekannt werden, die die Kreditwurdigkeit unseres Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere wenn ein von diesem hereingegebener Scheck nicht eingelost wird oder er seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstande bekannt werden, die die Kreditwurdigkeit des anderen Vertragsteils in Frage stellen, so sind wir berechtigt, eine etwaig bestehende Restschuld insgesamt fallig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle auerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen; dies gilt unbeschadet ansonsten etwaig bereits getroffener Vorauszahlungs- / Vorkassevereinbarungen.
5. Unser Vertragspartner ist zur Anfechtung, Zuruckbehaltung oder Minderung, auch wenn Mangelrugen oder Gegenanspruche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenanspruche rechtskraftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zuruckbehaltung ist unser Vertragspartner jedoch auch wegen Gegenanspruchen aus demselben Vertragsverhaltnis berechtigt.

IX. Konstruktionsanderungen

1. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsanderungen vorzunehmen, wobei wir jedoch nicht verpflichtet sind, derartige anderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

X. Haftung

1. Schadensersatzanspruche sind uns gegenuber unabhangig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsatzliches oder grob fahrlassiges Handeln vorliegt.
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen haften wir fur jede Fahrlassigkeit, dies jedoch nur bis zur Hohe des vorhersehbaren Schadens. Anspruche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadensersatzanspruchen Dritter sowie sonstige mittelbare Folgeschaden konnen nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den anderen Vertragsteil gegen solche Schaden abzusichern.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschrankt ist, gilt dies auch fur unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfullungshelfen.

XI. Allgemeine Bestimmungen

1. Fur diese Rechtsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und unserem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Osterreich.
2. Fur den Vertragsabschluss mit dem Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingende andere Bestimmungen vorsieht.
3. Erfullungsort und Gerichtsstand ist Klagenfurt. Es gilt ausschlielich osterreichisches Recht.